

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Schulferien zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Ferienbetreuung wird während der Oster-, Sommer- und Herbstferien analog zu den gesetzlichen Schulferien zentral in Tostedt angeboten. Betreut werden vorrangig Grundschul Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt. Andere Grundschul Kinder können nach Ablauf der Anmeldefrist nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.
- (8) Es werden entsprechend vorhandener freier Plätze Grundschul Kinder aufgenommen.
- (9) Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung, Verlängerung

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien an jedem Wochentag von Montag bis Freitag statt - ausgenommen gesetzliche Feiertage.
Eine Anmeldung ist aus pädagogischen Gründen nur wochenweise möglich.
Unvollständige Ferienwochen werden tageweise berechnet. Eine Anmeldung kann halbtags oder ganztags erfolgen. Kinder, die ganztags angemeldet sind, erhalten ein Mittagessen.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden frühestens mit Ausgabe der aktuellen Anmeldeformulare entgegengenommen. Die Anmeldungen sind bis zu dem auf dem Formular angegebenen Rückgabetermin mit ggf. notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (3) Gehen bis zur Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Träger der Einrichtung (Posteingang) vergeben. Nach dem Anmeldetermin eingehende Anmeldungen oder Verlängerungen können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden.
- (4) Die Rücknahme einer Anmeldung (Abmeldung) ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien möglich. Änderungen in den Betreuungszeiten oder Verlängerungen können bei rechtzeitiger Mitteilung und ggf. nach Maßgabe freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Eine Rücknahme der Anmeldung oder Änderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung müssen schriftlich erfolgen.
- (10) An-, Um-, Abmeldungen und Verlängerungen werden durch den Träger der Einrichtung entgegengenommen.

- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung der Samtgemeinde Tostedt findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien halbtags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr und ganztags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
- (2) Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die Sorgeberechtigten wählen die Betreuungswochen und die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der Ferienbetreuung aus.

§ 4

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären mit der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften in der Einrichtung. Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten die Einrichtung alleine verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorgeberechtigten über.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5

Gebührengegenstand

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienbetreuungseinrichtung der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Kinder, die ganztags angemeldet sind, erhalten ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 17,50 Euro zu zahlen, bei unvollständigen Ferienwochen von 3,50 Euro pro Tag. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit den jeweiligen Ferien bzw. mit der fristgerechten Abmeldung des Betreuungsplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern während der Schulferienzeiten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Das Angebot der Betreuung in den Osterferien, Sommerferien bzw. Herbstferien wird auf der Basis der gesetzlichen Schulferien in Niedersachsen jährlich neu festgelegt und rechtzeitig bekanntgemacht.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Wochen (und ggf. unvollständigen Ferienwochen) der jeweiligen Ferienzeit.

Die Gebühren betragen pro Woche:

- a) für die Halbtagsbetreuung (ohne Mittagessen) 50 Euro
- b) für die Ganztagsbetreuung 75 Euro zuzüglich 17,50 Euro für das Essen

Für unvollständige Wochen beträgt der Tagessatz:

- a) halbtags 10 Euro
- b) ganztags 15 Euro zuzüglich 3,50 Euro für das Essen

- (4) Wenn Kinder, die gemäß Vereinbarung nicht alleine nach Hause gehen dürfen, erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangenen halbe Stunde erhoben.

§ 8

Gebührenfestsetzung

- (4) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

- (1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
- a) die erhebliches Fehlverhalten zeigen,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
 - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand aus einer vorherigen Ferienbetreuung besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
 - e) deren Sorgeberechtigte keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, Zusammenarbeit mit der Einrichtung zeigen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können.

§ 10

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Betreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der für die jeweiligen Ferien gebuchten Zeiten bzw. mit der Abmeldung. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 11

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.
- (3) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetz (Verwaltungszwangverfahren) beigetrieben werden.

§ 12

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Ferienbetreuung in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Tostedt, den 27.09.2018

Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 41 vom 11.10.2018
